

Fehlender Energieholzindex hemmt Investoren

Entwicklung eines Energieholzindex zur Verwendung in Preisänderungsklauseln für Wärmelieferungsverträge

Von Dr. Rainer Schrägle*, Leonberg

Obwohl er nach AVB-Fernwärmeverordnung für die Vertragspartner bei Wärmelieferungen aus Holzenergieanlagen notwendig wäre, existiert derzeit beim Statistischen Bundesamt kein ausgewiesener Energieholzindex, der als Basis für Preisänderungsklauseln dienen könnte. Durch die zur Verfügung stehenden Indizes, die ersatzweise genutzt werden, wird die Energieholz-Preissituation nicht ausreichend abgebildet. Dies bedeutet, dass die Energieholzpreiserhöhungen der letzten Jahre von den Anlagenbetreibern über Preisänderungsklauseln nicht an die Wärmekunden weitergegeben werden konnten. Hierdurch hat sich die Wirtschaftlichkeit praktisch aller Holzenergieprojekte in diesem Zeitraum zum Teil dramatisch verschlechtert. Daher wurde nun vom Holzenergiefachverband Baden-Württemberg ein Index auf Basis existierender Indizes entwickelt, der künftig Grundlage der Lieferverträge ist.**

Der umweltpolitisch wünschenswerte Ausbau der Energieerzeugung aus Holz hat in den letzten Jahren zur Errichtung einer großen Zahl von Holzheizwerken und, ausgelöst durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz, von Holz(heiz)kraftwerken geführt.

Die realisierten Projekte sind langfristig mit Laufzeiten von zum Teil über 20 Jahren konzipiert. Die Projekte wurden in unterschiedlichen Partnerkonstellationen realisiert, wobei Kommunen, Energieversorgungsunternehmen, Forstbetriebsgemeinschaften, private Contractoren und Unternehmen aus dem Bereich der Entsorgungswirtschaft beteiligt sind bzw. sein können.

Die Realisierung von Holzenergieprojekten in Partnerkonstellationen hat ursächlich mit der Komplexität der Projekte zu tun. Diese resultiert insbesondere aus der notwendigen gleichzeitigen Beachtung von Aspekten des Energierechts, des Immissionsschutzes, des Abfallrechts und des Themenkreises „Wald und Holz“. Hierbei kommt dem Bereich der Energieholzversorgung im gesamten Projektverlauf eine zentrale Bedeutung zu. Dies beginnt bei der Projektplanung, wo bereits nachvollziehbare Verfügbarkeitszenarien für das benötigte Energieholz notwendig sind.

Im Rahmen der Finanzierung von Holzenergieprojekten ist ein langfristiges Brennstoffversorgungs-konzept unabdingbare Voraussetzung. Da im laufenden Betrieb der Brennstoffpreis meist der einzige beeinflussbare variable Kostenfaktor ist, sind langfristige Regelungen über die Anpassung der Energieholzpreise unabdingbar und werden fast ausnahmslos auch von den finanzierenden Banken gefordert. Dies bedeutet, dass hierzu an folgenden Schnittstellen Festlegungen zur Preisentwicklung getroffen werden müssen:

- ◆ Forst,
- ◆ forstwirtschaftliches Lohnunternehmen,
- ◆ Sägewerk,
- ◆ Energieanlagenbetreiber sowie
- ◆ Wärmekunden.

Diese Festlegungen sollen den Energieholzmarkt möglichst exakt abbilden und für die notwendige Kostentransparenz sorgen. Dabei ist die Weitergabe von Energieholzpreiserhöhungen an die Energiekunden im Falle des Wärmeverkaufs nur über Preisänderungsklauseln möglich.

AVB-Fernwärmeverordnung schreibt Index-Verwendung vor

Da bei dem Anschluss an ein Fernwärmenetz der Wärmekunde dauerhaft auf den Bezug von Fernwärme angewiesen ist und im Normalfall überhaupt keine eigene Wärmeversorgung mehr vorhält, hat der Gesetzgeber aus Gründen des Verbraucherschutzes Regeln

gen getroffen. Zentrale gesetzliche Grundlage ist hierbei die AVB-Fernwärmeverordnung (AVB FernwV). In ihr sind auch Regelungen für die Preisgleitung im Fernwärmebereich festgelegt. Sie gilt für alle im Fernwärmemarkt tätigen Unternehmen unabhängig von den eingesetzten Energieträgern, mithin auch für die Lieferanten von Holzfernwärme. Einschlägig für Preisänderungen ist § 24 (3) AVB FernwV:

„Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen, als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen.“

Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.

Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.“

Dies bedeutet, dass bei der Gestaltung von Preisänderungsklauseln für den Teil, der die Brennstoffkosten abdeckt, nur Faktoren verwendet werden können, welche die Kosten für den tatsächlich eingesetzten Brennstoff bzw. ggf. Brennstoffmix charakterisieren. So ist zum Beispiel eine Preisänderungsklausel allein auf Grundlage des Gaspreises nicht zulässig, wenn Holz als Hauptenergieträger eingesetzt wird.

Vorhandene Indizes geben Preisentwicklung nicht wieder

Zur Gewährleistung der transparenten und nachvollziehbaren Anpassung der Wärmepreise im Rahmen der AVB-Fernwärmeverordnung wird üblicherweise auf Indizes zurückgegriffen, welche vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden, www.destatis.de) veröffentlicht werden. Zur Beschreibung der Energieholzpreisentwicklung stehen dabei Indizes aus der Fachreihe 17 Reihe 1 (Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte) und aus der Fachreihe 17 Reihe 2 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) zur Verfügung. Die in der Reihe 1 veröffentlichten Indizes beschreiben die Preissituation der forstwirtschaftlichen Produkte; in der Reihe 2 finden sich die Sägewerksnebenprodukte.

Ein ausgewiesener Energieholzindex wird derzeit vom Statistischen Bundesamt nicht geführt. Dies führte dazu, dass in der Vergangenheit vor allem auf den Index für „Sägespäne, und Sägewerksnebenprodukte (auch zu Pellets, Briquets, Scheiten o. ä. Formen zusammengepresst“, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 108) zurückgegriffen wurde. Dieser In-

Darstellung des Energieholzindex sowie der für die Herleitung verwendeten Einzelindizes

	Wichtung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Holzplättchen, lfd. Nr. 107, FS 17 Reihe 2	20 %	100,0	98,5	94,0	94,3	93,5	96,9	118,1	154,3
Sägespäne, lfd. Nr. 108, FS 17 Reihe 2	25 %	100,0	88,2	79,8	84,3	84,3	83,9	92,5	129,2
Industrieholz, lfd. Nr. 57, FS 17 Reihe 1 2005=100	55 %	97,8	97,1	99,8	103,8	95,9	100,0	116,8	159,1
Energieholzindex (neu)		98,8	95,2	93,7	97,0	92,5	95,4	111,0	150,7

dex löste bei der letzten Überarbeitung des Güterverzeichnis den Index für „Schwarten und Spreiße“ ab.

Alternativ wurde zum Teil auch der Index für „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“ (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 107) verwendet. Für beide Sortimente preisbildend ist vor allem der Absatz in Richtung Holzwerkstoffindustrie bzw. Papier- und Zellstoffindustrie.

Die Energieholzpreissituation im Bereich der Energiewirtschaft wird durch diese zur Verfügung stehenden Indizes nicht ausreichend abgebildet. Die Entwicklung der beiden Indizes seit 2000 ist in Abbildung 1 dargestellt. Es ist erkennbar, dass insbesondere die lfd. Nr. 108 sich über viele Jahre nahezu statisch verhalten hat; auch die lfd. Nr. 107 sich nur geringfügig stärker entwickelt.

Auch aus dem Forstbereich gibt es keinen ausgewiesenen Energieholzindex. Der einzige infrage kommende Index ist die lfd. Nr. 57 (Industrieholz) – dies vor allem deshalb, da durch neue Aushaltungsstrategien und modifizierte Zopfmaße bei der Holzerte die Preisbildung bei diesem Sortiment nachfrage-seitig mit beeinflusst wird. Die Entwicklung des Industrieholzindex zeigt eine dynamischere Entwicklung als die beiden Sägereholzindizes (vgl. Abbildung 1).

Heizwerksbetreiber leiden unter fehlendem Index

In den Jahren 2005 bis 2007 hat sich gezeigt, dass die Dynamik der Preisentwicklung bei naturbelassenem Energieholz aus Forst und Sägewerken mit dem Indexverlauf der laufenden Nr. 108 der Fachserie 17 Reihe 2 nicht abgebildet wird. In Abbildung 2 ist die Entwicklung exemplarischer Energieholzpreise bei Hackschnitzelheizwerken in Baden-Württemberg als Index dargestellt. Es ist erkennbar, dass die tatsächliche Preisentwicklung zum Teil dramatisch von der Entwicklung des Indexes 108 abweicht.

Dies bedeutet, dass die Energieholzpreiserhöhungen von den Anlagenbetreibern über Preisänderungsklauseln, welche energieholzseitig auf der lfd. Nr. 108 basieren, nicht an die Wärmekunden weitergegeben werden konnten. Hierdurch hat sich die Wirtschaftlichkeit praktisch aller Holzenergieprojekte in diesem Zeitraum zum Teil dramatisch verschlechtert. Dies führte zum Teil zu Verhandlungen über außerordentliche Wärmepreiserhöhungen. In Verbindung mit den im gleichen Zeitraum stattfindenden Entwicklungen auf dem Holzpelletmarkt (mangelnde Verfügbarkeit, starke Preissteigerungen) führte dies zum Teil zu einer starken Verunsicherung von Wärmekunden, Investoren und Banken.

Verschärft wurde die Situation noch dadurch, dass auch langfristige Lieferverträge für Waldholz von Seiten der Forstverwaltung gekündigt wurden. Dies hat, auch in Verbindung mit veränderten Rahmenbedingungen der Förderungsmaßnahmen, zu einem Rückgang der Anzahl von neuen Holzenergieprojekten geführt.

Lösungsansätze in Baden-Württemberg

Die oben beschriebene Problematik wurde vom Holzenergiefachverband

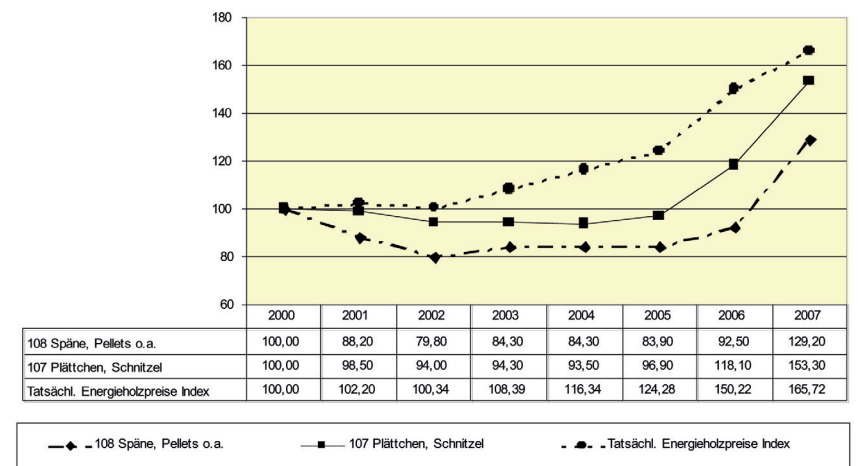


Abbildung 1 Verlauf Industrieholzindex im Vergleich zu 107 und 108

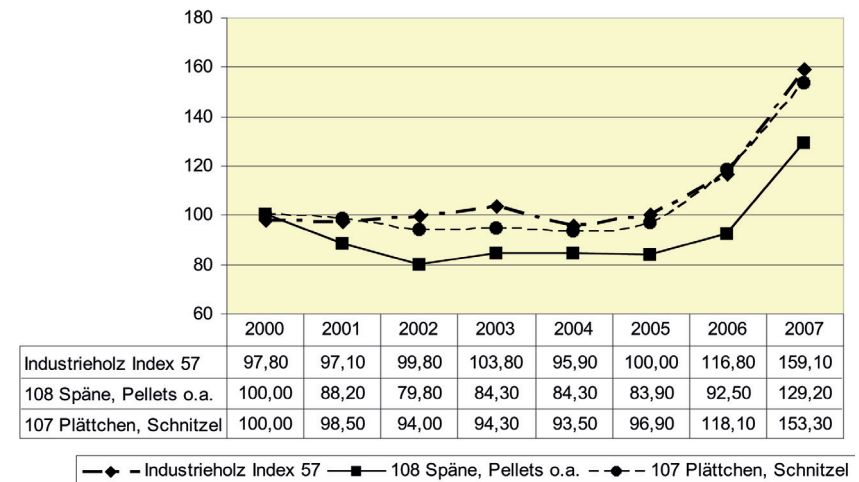


Abbildung 2 Index der tatsächlichen Energieholzeinkaufspreise (Heizwerke Baden-Württemberg)

Baden-Württemberg (Stuttgart) aufgegriffen und mit den zuständigen Behörden erörtert. Die eigentlich wünschenswerte Erhebung eigenständiger (regionaler) Daten für Energieholzpreise fand beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg aus einer Reihe von Gründen keine Akzeptanz. Es wurden deshalb verschiedene Modelle geprüft, um auf Basis bereits bestehender Indexdaten einen neuen „Energieholzindex“ zu schaffen. Hierbei war das Ziel, eine hinreichend genaue Abbildung der tatsächlichen Preisentwicklung bei den Heizwerksbetreibern nachzuvollziehen. Hierzu wurden durch den Holzenergiefachverband Baden-Württemberg sowohl von kommunalen als auch von gewerblichen Heizwerksbetreibern Einkaufspreise für Energieholz für den Zeitraum von 2000 bis 2007 erfasst, ausgewertet und als Index dargestellt (vgl. Abbildung 2)

Vom Holzenergiefachverband Baden-Württemberg e.V. wurde unter Verwendung der

- ◆ lfd. Nr. 107 der Fachreihe 17 Reihe 2 (Holzplättchen)
- ◆ lfd. Nr. 108 der Fachreihe 17 Reihe 2 (Sägespäne)
- ◆ lfd. Nr. 57 der Fachreihe 17 Reihe 1 (Industrieholz)

ein Modell für einen „Energieholzpreisindex“ entwickelt. Dieser wurde in Arbeitssitzungen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg noch geringfügig modifiziert.

Als Ergebnis wird vom Holzenergiefachverband die Definition eines Energieholzindex basierend auf den o.g. laufenden Nummern 107, 108 und 57 im Verhältnis 20:25:55 vorgeschlagen. Dieser kann, wenn man die Entwicklung rückblickend bewertet, die tatsächliche Energieholzpreisentwicklung hinreichend genau abbilden. Es kann auf Grundlage dieses neuen Energieholzindex insbesondere die starke Differenz zwischen dem Index 108 und der tatsächlichen Preisentwicklung reduziert werden. Es wurde deshalb auf dieser Grundlage vom Holzenergiefachverband Baden-Württemberg ein neuer Energieholzindex definiert. Der Verlauf der Einzelindizes sowie des neu gebildeten Indexes sind in der Tabelle dargestellt.

Der Holzenergiefachverband Baden-Württemberg wird zukünftig diesen neuen Energieholzindex führen und Interessierten über seine Homepage zur Verfügung (www.holzenergie-bw.de) stellen. Des Weiteren wird den Mitgliedern empfohlen den Energieholzindex in Preisänderungsklauseln für Holzfernwärme zur Abbildung des Holzbrennstoffanteils zu verwenden. In Altverträgen soll versucht werden, die Überleitung auf den neuen Index einvernehmlich mit den Wärmekunden einzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, besteht nach AVB-Fernwärmeverordnung auch die Möglichkeit, die Preisänderungsklausel einseitig durch den Wärmelieferanten über die Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen zu ändern.

* Dr. Rainer Schrägle (Firma Biotherm GmbH) ist Vorstandsmitglied des Holzenergiefachverbands Baden-Württemberg.

** Der Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, versteht sich als branchenübergreifende und überparteiliche Interessenvertretung der Holzenergie in ihrer Gesamtheit und als Partner und Berater von Politik, Verwaltung und Wissenschaft. Im Internet ist der Verband unter www.holzenergie-bw.de zu finden.